

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 067-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: □

Geschäftsnummer: 2022.RRGR.80

Eingereicht am: 15.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein Kommissionsvorstoss: Nein

Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Kocher Hirt (Worben, SP)

Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)

Ritter (Burgdorf, glp)

Baumann (Münsingen, EDU)

Zimmerli (Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein

Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 884/2022 vom 31. August 2022

Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: Annahme als Postulat

Politische Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass für Menschen mit Behinderungen die Ausübung das Stimm- und Wahlrechts ohne Einschränkungen möglich wird. Die Anpassungen sollen dabei auch Personen mit einer umfassenden Beistandschaft berücksichtigen.

Begründung:

Wir müssen uns in die Richtung einer inklusiven Gesellschaft entwickeln und möglichst allen Bürgerinnen und Bürgern das Stimm- und Wahlrecht gewähren. Leider ist ein Teil der Bevölkerung aus verschiedenen Gründen von diesem politischen Grundrecht ausgeschlossen und somit diskriminiert.

Gemäss Informationen des Regierungsrates auf die Interpellation von Grossrat Sancar mit der Geschäftsnummer 2020.RRGR.414 waren Ende 2019 im Kanton Bern 731 Menschen wegen dauernder Urteilsunfähigkeit von diesem Recht ausgeschlossen. Die Schweiz hat 2014 das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK) unterzeichnet, das die politischen Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung verlangt. Es ist höchste Zeit, dass eine Korrektur vorgenommen wird, damit Menschen mit umfassender Beistandschaft das politische Grundrecht Stimm- und Wahlrecht erhalten. Am 29. November 2020 haben die Stimmberechtigten Genferinnen und Genfer mit einer deutlichen Mehrheit von 75 Prozent ja gesagt zu einer Gesetzesänderung, die den rund 1200 Menschen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, politische Rechte gewährt.

Auch der Kanton Basel-Stadt hat im Januar 2022 eine entsprechende Motion überwiesen. In anderen Kantonen wie beispielsweise im Kanton Waadt gibt es ähnliche Entwicklungen.

Markus Schefer, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Basel und Mitglied des UNO-Behindertenrechtsausschusses spricht von einer Zweiklassengesellschaft, wenn Menschen wegen umfassender Beistandschaft der Zugang zum Stimm- und Wahlrecht verwehrt wird. Menschen mit Behinderung sind auch vollwertige Menschen und sollen ihr politisches Bürgerrecht ausüben dürfen. Den guten Beispielen aus den Kantonen Genf und Basel-Stadt folgend soll dies auch im Kanton Bern realisiert werden, damit Menschen unabhängig von ihrer geistigen oder psychischen Behinderung das Stimm- und Wahlrecht ausüben dürfen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich bereits anlässlich der Beantwortung der Interpellation Sancar (Bern, Grüne) «Politische Rechte auch für Personen mit umfassender Beistandschaft» (I 320-2020) umfassend zu Stimmausschlüssen im Kanton Bern geäussert. Er erlaubt sich daher, ergänzend auf die Ausführungen zur Interpellation 320-2020 zu verweisen.

Der Kanton Bern regelt den Ausschluss von den politischen Rechten analog zum Bund. Die Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) hält in Artikel 55 Absatz 2 fest, dass der Ausschluss vom Stimmrecht wegen Unmündigkeit und Urteilsunfähigkeit im Gesetz geregelt wird. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Zusätzlich zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen würde die Umsetzung der Motion eine Anpassung auch der Kantonsverfassung voraussetzen, da der Ausschlussgrund der Urteilsunfähigkeit gestrichen werden müsste.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, dass sich Menschen mit einer Beeinträchtigung am politischen Prozess beteiligen können. Die konkrete Umsetzung der Motion wirft jedoch verschiedene Fragen auf. So erhalten bei einer Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses beispielsweise Menschen das Stimmrecht, die aufgrund der Schwere ihrer Einschränkungen nicht in der Lage sein werden, eine politische Meinung zu bilden und diese kundzutun. Weiter ist anzunehmen, dass ein Teil der neu Stimmberechtigten bei der Ausübung des Stimmrechts auf Unterstützung angewiesen wäre. Der Schutz vor möglichen Missbräuchen des Stimmrechts und allfällige damit einhergehende begleitende Massnahmen müssen daher vorgängig geprüft werden.

Das Stimmrecht im Sinne der Kantonsverfassung umfasst nicht nur das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen, sondern auch das aktive und passive Wahlrecht. Es müsste geprüft werden, was der Erhalt des passiven Wahlrechts und somit die Möglichkeit, sich in Organe des Kantons und der Gemeinden wählen zu lassen, hinsichtlich der eingeschränkten Handlungsfähigkeit bedeuten würde.

Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Aufhebung der Stimmrechtseinschränkungen als einzige mögliche Massnahme zweckmässig ist. Allenfalls könnte auch ein Verfahren wie im Kanton Waadt, bei dem die Möglichkeit zur Reintegration ins Stimmregister besteht, zielführend sein. Mit einem solchen Vorgehen könnte unter Umständen auf die Änderung der Verfassung verzichtet werden.

Weiter ist davon auszugehen, dass bei neu Stimmberechtigten resp. von deren Angehörigen vermehrt der Wunsch nach einem Verzicht auf die Zustellung des Stimmmaterials geäussert wird. Zu denken ist beispielsweise an schwer demenzkranke Menschen oder Personen in komatösem Zustand, die nicht mehr in der Lage sind, einen politischen Willen zu bilden und diesen zu äussern. Die Sistierung der Zustellung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen unter bestimmten Bedingungen in einem geregelten Verfahren ist zu prüfen.

Zusammenfassend kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die geforderte Gesetzesanpassung an sich und insbesondere allfällige Begleitmassnahmen eingehend geprüft werden
müssen. Auch möchte der Regierungsrat die Schlussfolgerungen und Massnahmen des Bundesrates aus dem Bericht zum <u>Postulat Carobbio</u> abwarten und in seine Überlegungen einfliessen lassen. Der Regierungsrat ist aus den genannten Gründen bereit, den Vorstoss in der Form
eines Postulats anzunehmen.

Verteiler

Grosser Rat